

STATUTEN

vom 31. Oktober 2018

(Stand am 1. Mai 2019)

Inhalt

Art. 1	Firma und Sitz, Rechtsnatur	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 4	Verlust der Mitgliedschaft	3
Art. 5	Grundsatz	4
Art. 6	Rechte der Mitglieder	4
Art. 7	Pflichten der Mitglieder	4
Art. 8	Äufnung der Garantiefonds.....	5
Art. 9	Verwendung der Mittel der Garantiefonds.....	5
Art. 10	Rückerstattung von Garantiefondsbeiträgen	5
Art. 11	Garantiefondsreglement	6
Art. 12	Rechnung und Budget	6
Art. 13	Kostendeckung	6
Art. 14	Anlage der Garantiefondsgelder.....	6
Art. 15	Weitere finanzielle Bestimmungen	6
Art. 16	Organe der Genossenschaft.....	7
a)	Die Generalversammlung	7
Art. 17	Befugnisse der Generalversammlung	7
Art. 18	Einberufung der Generalversammlung.....	7
Art. 19	Stimmrecht in der Generalversammlung	7
Art. 20	Beschlussfassung der Generalversammlung	8
Art. 21	Vorsitz, Protokoll in der Generalversammlung	8
b)	Der Verwaltungsrat	8
Art. 22	Aufgaben des Verwaltungsrates.....	8
Art. 23	Organisationsreglement.....	9
Art. 24	Zusammensetzung des Verwaltungsrates	9
Art. 25	Amtsduer des Verwaltungsrates.....	9
Art. 26	Konstituierung	9
Art. 27	Einberufung, Beschlussfassung, Verschwiegenheitspflicht des Verwaltungsrates.....	10
c)	Die Fachkommissionen	10
Art. 28	Befugnisse der Fachkommissionen.....	10
Art. 29	Zusammensetzung der Fachkommissionen.....	11
Art. 30	Amtsduer der Fachkommissionen	11
Art. 31	Einberufung, Beschlussfassung, Verschwiegenheitspflicht der Fachkommissionen	11
d)	Geschäftsstelle	11
Art. 32	Leitung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle.....	11
e)	Revisionsstelle	12
Art. 33	Revisionsstelle	12
Art. 34	Behandlung von Streitigkeiten, Beschwerdeinstanzen	12
Art. 35	Auflösung und Liquidation	12
Art. 36	Bekanntmachungen.....	12
Art. 37	Inkrafttreten.....	13

I. Firma, Zweck

Art. 1 Firma und Sitz, Rechtsnatur

Unter der Firma réservesuisse genossenschaft (nachfolgend réservesuisse) besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. Obligationenrecht (OR) und Art. 16 ff Landesversorgungsgesetz (LVG).

Art. 2 Zweck

- 1 Die réservesuisse ist eine Selbsthilfeorganisation der Pflichtlagerhalter, welche bezweckt, in Zusammenarbeit mit dem Bund und der Wirtschaft Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflichtlagerhaltung lebenswichtiger Güter für die Überwindung schwerer Mangellagen gemäss LVG oder Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug anderer Bundesgesetze durchzuführen.
- 2 Die réservesuisse erfüllt die ihr durch Verordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Bund im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit kann die réservesuisse im Interesse ihrer Mitglieder auch bei der Erfüllung von anderen Bundesaufgaben mitwirken.
- 3 Die réservesuisse kann weitere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Genossenschaft im Zusammenhang stehen oder diesen fördern.
- 4 Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Als Mitglieder der réservesuisse werden alle im Handelsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften aufgenommen, welche gewerbsmässig die Einfuhr, den Handel, die Produktion oder die Verarbeitung lebenswichtiger Güter im Sinne der Vorschriften über die wirtschaftliche Landesversorgung betreiben oder betreiben wollen, demgemäss der Lagerhaltungspflicht (Einfuhrbewilligungspflicht oder Erstinverkehrbringung) unterstellt sind, und einen Pflichtlagervertrag abgeschlossen haben. Unternehmen, die gemäss Art. 8 Abs. 3 LVG von der Pflicht zum Vertragsabschluss befreit sind, können nicht Mitglied der réservesuisse werden.
- 2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Geschäftsstelle der réservesuisse aufgrund:
 - eines schriftlichen Gesuches des künftigen Pflichtlagerhalters
 - des Abschlusses eines Pflichtlagervertrages (Art. 8 LVG)
 - der Bezahlung eines Eintrittsgeldes von CHF 100.Die Bestätigung gilt als Mitgliedschaftsausweis.
- 3 Die Ablehnung der Mitgliedschaft fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates (Art. 21 Abs. 2 Bst. e der Statuten).

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:
 - a) mit der Auflösung aller Pflichtlagerverträge eines Mitglieds im Zuständigkeitsbereich der réservesuisse;

- b) durch Austritt, der auf Ende eines Monats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen kann und die gleichzeitige Kündigung der Pflichtlagerverträge gemäss Bst. a voraussetzt;
- c) bei Gesellschaften und Genossenschaften durch die Auflösung, bei Einzelmitgliedern durch Geschäftsaufgabe oder durch Tod, falls die Erben die Mitgliedschaft nicht fortsetzen;
- d) zufolge Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Verwaltungsrat bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente und Durchführungsbestimmungen für die Pflichtlagerhaltung, des Pflichtlagervertrages oder gesetzlicher Bestimmungen über die wirtschaftliche Landesversorgung. Der Ausschluss hat im Einvernehmen mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) zu erfolgen. Er wird jedoch erst mit der Auflösung der Pflichtlagerverträge rechtskräftig.

Gegen den Entscheid des Verwaltungsrates kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren (Art. 16 Bst. f der Statuten). Der Rekurs ist schriftlich begründet dem Präsidenten des Verwaltungsrates einzureichen. Der Ausschlussbeschluss gemäss Art. 846, Abs. 3 OR der Generalversammlung kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 47 LVG).

- 2 Einem ausscheidenden Mitglied wird das Eintrittsgeld von CHF 100 unverzinst zurückbezahlt. Die Verrechnung mit Forderungen der réservesuisse bleibt vorbehalten.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5 Grundsatz

Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz oder den darauf beruhenden Bestimmungen nicht Ausnahmen ergeben.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen das Stimm- und Auskunftsrecht in der Generalversammlung, das Kontrollrecht gemäss Art. 856 f. OR sowie die in den vorliegenden Statuten und den von der réservesuisse erlassenen Reglementen und Durchführungsbestimmungen festgehaltenen Rechte zu.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz (Art. 866 f. OR), dem Pflichtlagervertrag (Art. 10 LVG), den vorliegenden Statuten sowie aus den von der réservesuisse erlassenen Reglementen und Durchführungsbestimmungen.
- 2 Den Mitgliedern ist die Pflicht überbunden, Angaben und Unterlagen, die als VERTRAULICH bezeichnet sind, entsprechend zu behandeln und diese Pflicht auf die verantwortlichen Mitarbeiter zu übertragen.

IV. Garantiefonds

Art. 8 Äufnung der Garantiefonds

- 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben äufnet die réservesuisse Garantiefonds. Die Garantiefonds dienen dem Schutz der Mitglieder gegen finanzielle Verluste aus der Pflichtlagerhaltung.
- 2 Die Mittel der Garantiefonds werden durch die Erhebung von Beiträgen auf der Einfuhr bewilligungspflichtiger Waren und/oder bei der Erstinverkehrbringung, durch Preisdifferenzen aus der Abrechnung von Pflichtlagerveränderungen, durch Vermögenserträge, sowie ausnahmsweise durch die Aufwertung abgeschriebener Pflichtlager beschafft.
- 3 Die Garantiefondsbeiträge werden dabei mit Genehmigung des BWL so bemessen, dass die Mittel der einzelnen Garantiefonds ausreichen, um die Leistungen gemäss Art. 9 der Statuten zu erbringen.

Art. 9 Verwendung der Mittel der Garantiefonds

- 1 Die Mittel der Garantiefonds sind zu verwenden für:
 - a) die Vergütung der laufenden Kosten der Pflichtlagerhaltung, einschliesslich der Hilfsgüter für die Verarbeitung und die Verpackung, sowie für die Äufnung einer angemessenen Lagerentschädigungsreserve;
 - b) die Sicherung der Mitglieder vor den Preisrisiken auf den Pflichtlagern durch Abschreibung der Pflichtlager auf die von der réservesuisse mit Genehmigung des BWL festgelegten Amortisationsziele;
 - c) die Äufnung eines Fonds (Versicherungsfonds) zum Schutze ihrer Mitglieder gegen Schäden und Kosten auf den Pflichtlagern aus vom Bund nicht gedeckten unversicherbaren als auch von versicherbaren, aber aussergewöhnlichen Risiken, deren Versicherung als unverhältnismässig bezeichnet werden muss;
 - d) die Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten der réservesuisse.
- 2 Überschüssige Mittel eines Garantiefonds können einem anderen Garantiefonds zu Eigentum übertragen oder auf bestimmte Zeit zum Gebrauch überlassen werden, wenn dieser Garantiefonds vorübergehend nicht über ausreichende Mittel zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt. Solche Mitteltransfers bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates und der Genehmigung des BWL.
- 3 Bei Auflösung einzelner Garantiefonds sind überschüssige Mittel zu Gunsten anderer Garantiefonds der réservesuisse zu verwenden.

Art. 10 Rückerstattung von Garantiefondsbeiträgen

- 1 Pflichtlagerhalter und von der Pflichtlagerhaltung befreite Firmen, welche Pflichtlagerwaren unverarbeitet oder in verarbeiteten Erzeugnissen exportieren, können nach den Bestimmungen des Garantiefondsreglements Anspruch auf Rückerstattung geltend machen.
- 2 Der Garantiefondsbeitrag kann überdies ganz oder teilweise zurückerstattet oder erlassen werden, sofern dieser für den Importeur eine unzumutbare Härte bedeutet. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Ware nicht zum vorgesehenen Zweck verwendet werden kann, beschädigt oder vernichtet wird bzw. vernichtet werden muss.
- 3 In warengattungsspezifischen Reglementen können weitere Erleichterungen bzw. Rückerstattungen vorgesehen werden.

- 4 Werden in einer Bewirtschaftung Pflichtlagerfreigaben vorgenommen und im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Bst. i LVG dem BWL Antrag zur Beschränkung der Ausfuhr gestellt, kann die réservesuisse als Sofortmassnahme die Rückerstattung von Garantiefondsbeiträgen sistieren.

Art. 11 Garantiefondsreglement

Die Durchführungsvorschriften sind in einem Garantiefondsreglement zu ordnen.

V. Finanzhaushalt und Rechnungswesen

Art. 12 Rechnung und Budget

- 1 Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- 2 Die für einzelne Garantiefonds erstellten Jahresrechnungen sind in einer Gesamtjahresrechnung zusammenzufassen.
- 3 Für jedes Rechnungsjahr ist pro Garantiefonds ein Budget zu erstellen. Die Budgets der Garantiefonds sind in einem Gesamtbudget zusammenzufassen.

Art. 13 Kostendeckung

- 1 Die Betriebs- und Verwaltungskosten der réservesuisse und die Einlagen in den Fonds für unversicherbare oder aussergewöhnliche Risiken (Versicherungsfonds) werden aus den Garantiefonds gedeckt.
- 2 Für die Aufteilung der Betriebs- und Verwaltungskosten der réservesuisse ist die Zahl der Pflichtlagerverträge, allenfalls unter Mitberücksichtigung eines speziellen Arbeitsaufwandes nach Warengattungen massgebend; die Einlagen in den Versicherungsfonds erfolgen nach dem Warenwert.

Art. 14 Anlage der Garantiefondsgelder

- 1 Die Gelder der Garantiefonds sind sicher und unter angemessener Verteilung des Risikos zinstragend anzulegen.
- 2 Die Erträge sind den einzelnen Garantiefonds im Verhältnis der angelegten Gelder gutzuschreiben.

Art. 15 Weitere finanzielle Bestimmungen

- 1 Für Verbindlichkeiten der réservesuisse haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Gelder der einzelnen Garantiefonds und des Versicherungsfonds bilden nicht Bestandteil des Genossenschaftsvermögens.
- 2 Ein Überschuss in den Garantiefonds wird nicht an die Mitglieder verteilt, sondern auf neue Rechnung vorgetragen.

VI. Organisation der Genossenschaft

Art. 16 Organe der Genossenschaft

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Fachkommissionen
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Abänderung der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das WBF;
- b) die Wahl des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder der Fachkommissionen, sowie der Revisionsstelle;
- c) die Abnahme des Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr;
- d) die Entlastung des Verwaltungsrates;
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
- f) die Beurteilung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder (Art. 4 Abs. 1 Bst. d der Statuten);
- g) die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 18 Einberufung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Verwaltungsrates oder wenn der zehnte Teil der Genossenschafter dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- 3 Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage zum Voraus durch den Verwaltungsrat. Die Verhandlungsgegenstände, bei Anträgen zur Änderung der Statuten überdies deren wesentlicher Inhalt, sind bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 19 Stimmrecht in der Generalversammlung

- 1 Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Bei Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossenschafter vertreten lassen. Kein Genossenschafter kann mehr als eine Vertretung übernehmen.
- 3 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 20 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen - soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Genossenschafter mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung und leere Stimmzettel nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.
- 2 Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 3 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Wahlen oder Abstimmungen werden durchgeführt, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen. Der schriftliche Antrag für geheime Wahlen und Abstimmungen muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Der Antrag ist anonym zu behandeln.

Art. 21 Vorsitz, Protokoll in der Generalversammlung

- 1 Der Präsident oder der Vize-Präsident, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, führt den Vorsitz.
- 2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3 Den Protokollführer sowie die Stimmenzähler ernennt der Vorsitzende.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 22 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat stellt die Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff OR dar.

- 1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz und Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ der réservesuisse übertragen oder vorbehalten sind.
- 2 Dem Verwaltungsrat obliegen unter Vorbehalt von Art. 21 LVG insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der réservesuisse und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle, die Finanzplanung, die Grundlagen des internen Kontrollsystems (IKS) und die Risikobeurteilung;
 - d) die Ablehnung von Gesuchen zur Mitgliedschaft (Art. 3 Abs. 3 der Statuten);
 - e) der Ausschluss eines Mitgliedes (Art. 4 Abs. 1 Bst. d der Statuten);
 - f) der Erlass eines Garantiefondsreglements gemäss Art. 11 der Statuten;
 - g) die Genehmigung von warengattungsspezifischen Reglementen;
 - h) die Beratung und Bestätigung oder die begründete Ablehnung über Gegenstände, die ihm von den Fachkommissionen gemäss Art. 28 der Statuten vorgelegt werden;
 - i) die Beratung und begründete Beschlussfassung in Fällen der Weiterziehung von Beschlüssen einer Fachkommission gemäss Art. 28 der Statuten;

- j) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - k) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und der Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - l) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - m) die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung;
 - n) die Festlegung von Sitzungsgeldern.
- 3 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 23 Organisationsreglement

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.
- 2 Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgabe und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 24 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem neutralen Präsidenten und aus 6 bis maximal 14 weiteren Mitgliedern. Diese Mitglieder müssen selber Genossenschafter der réservesuisse sein oder in einem Arbeitsverhältnis zu einem Genossenschafter der réservesuisse stehen. Es können auch ausnahmsweise Vertreter von Organisationen, denen eine wesentliche Zahl von Pflichtlagerhaltern angehört, Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, einschliesslich des Präsidenten, müssen Schweizerbürger sein.
Mitglieder von Fachkommissionen und deren Stellvertreter dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören (Art. 29 Abs. 1 der Statuten).
- 2 Die an der Pflichtlagerhaltung beteiligten Wirtschaftsgruppen (Einfuhr, Handel, Produktion und Verarbeitung), Warengattungen und Unternehmensgrössen sollen im Verwaltungsrat angemessen vertreten sein.
- 3 Die zuständigen vom WBF bezeichneten Bundesstellen sind zu den Sitzungen einzuladen, sofern Entscheide zur Pflichtlagerhaltung gemäss LVG getroffen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- 4 Pro Unternehmen resp. Unternehmensgruppe und/oder von Organisationen kann maximal ein Vertreter in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Art. 25 Amtsdauer des Verwaltungsrates

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 2 Das Mandat ist persönlich und lässt eine Vertretung nicht zu.

Art. 26 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich vorbehältlich Art. 17 Bst. b der Statuten selbst.

Art. 27 Einberufung, Beschlussfassung, Verschwiegenheitspflicht des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie wenn mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.
- 2 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 63 LVG).
- 5 Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Stimme abgegeben haben und die Mehrheit zustimmt.

c) Die Fachkommissionen

Art. 28 Befugnisse der Fachkommissionen

- 1 Für jede Warengattung besteht eine Fachkommission.
- 2 Die Fachkommissionen beantragen dem Verwaltungsrat:
 - a) die Genehmigung von ihren warengattungsspezifischen Reglementen;
 - b) ihr warengattungsspezifisches Budget;
 - c) die Genehmigung ihrer warengattungsspezifischen Jahresrechnung;
 - d) die Festsetzung der Ansätze für die auf den Importen ihrer Warengattung an den Garantiefonds zu entrichtenden Beiträge, sowie die hieraus zu leistenden Vergütungen;
 - e) die Durchführungen von Amortisationen von Pflichtlager-Basispreisen ihrer Warengattung;
 - f) die Aufwertung von Pflichtlagern;
 - g) die Einlagen in den Versicherungsfonds und dessen Verwendung zur Deckung unversicherbarer oder aussergewöhnlicher Risiken;
 - h) die Finanzierung bei Unterdeckungen der Garantiefonds.
- 3 Die Fachkommissionen entscheiden unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a) die Durchführungsbestimmungen für ihre Warengattung;
 - b) die Festsetzung der Grundlagen für die Berechnung der Pflichtlager der einzelnen Firmen;
 - c) die Festsetzung der Amortisationsziele für die einzelnen Pflichtlagerwaren ihrer Warengattung.
- 4 Den Fachkommissionen stehen folgende Befugnisse in eigener Verantwortung zu:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über weitere die Warengattung oder den Wirtschaftszweig betreffende Fragen, insbesondere solche, die ihr vom Verwaltungsrat zugewiesen werden;
 - b) Wahl von Arbeitsgruppen und Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.
- 5 Die Fachkommissionen schlagen der Generalversammlung nach Konsultation ihrer Warengattung bei Erneuerungs- oder Ersatzwahlen ihre Fachkommissionsmitglieder zur Wahl vor.

- 6 Die von den Fachkommissionen in eigener Kompetenz gefassten Beschlüsse gemäss Abs. 4 können nach Ablauf der Weiterziehungsfrist sofort in Kraft gesetzt werden, sofern keine Weiterziehung an den Verwaltungsrat erfolgt. Jedes Mitglied, das durch einen Entscheid der Fachkommission in seinen rechtlich geschützten Interessen unmittelbar berührt ist, kann diesen innert 20 Tagen nach Bekanntmachung an den Verwaltungsrat weiterziehen. Die Weiterziehung des Beschlusses einer Fachkommission hat aufschiebende Wirkung.

Art. 29 Zusammensetzung der Fachkommissionen

- 1 Eine Fachkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern aus der Warengattung. Diese Mitglieder müssen selber Genossenschafter der réservesuisse sein oder in einem Arbeitsverhältnis zu einem Genossenschafter der réservesuisse stehen. Es können ausnahmsweise auch Vertreter von Organisationen, denen eine wesentliche Zahl von Pflichtlagerhaltern angehört, Mitglied der Fachkommission sein. Die Mehrheit der Mitglieder der einzelnen Fachkommissionen muss aus Schweizerbürgern bestehen.

Die an der Pflichtlagerhaltung beteiligten Wirtschaftsgruppen (Einfuhr, Handel, Produktion und Verarbeitung) der Warengattung sollen in der Fachkommission angemessen vertreten sein.

Pro Unternehmen resp. Unternehmensgruppe und/oder von Organisationen kann maximal ein Vertreter in die Fachkommission gewählt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht den Fachkommissionen angehören.

- 2 Ein Mitglied kann sich ausnahmsweise durch einen Angehörigen der gleichen Unternehmung oder der gleichen Wirtschaftsgruppe aus der Fachkommission mit Stimmrecht vertreten lassen.
- 3 Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten der réservesuisse oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Die Sitzungsleitung hat beratende Stimme in den Fachkommissionen.

Art. 30 Amtsdauer der Fachkommissionen

Die Mitglieder der Fachkommissionen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 31 Einberufung, Beschlussfassung, Verschwiegenheitspflicht der Fachkommissionen

Für die Einberufung und die Beschlussfassung einer Fachkommission sowie in Bezug auf die Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder sind die Bestimmungen über den Verwaltungsrat sinngemäss anwendbar (Art. 27 der Statuten).

d) Geschäftsstelle

Art. 32 Leitung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle

- 1 Die réservesuisse unterhält eine ständige eigene Geschäftsstelle, deren Leitung einem hauptamtlichen Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegt.
- 2 Die Hauptaufgabe der Geschäftsstelle besteht in der Führung der laufenden Geschäfte sowie des Rechnungswesens der réservesuisse.
- 3 Die Mitarbeiter sind dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung unterstellt. Er ernennt diese mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 4 Der Vorsitzende der Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen der Organe der réservesuisse vor und nimmt daran mit beratender Stimme teil.
- 5 Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit gemäss Art. 63 LVG verpflichtet.

e) Revisionsstelle

Art. 33 Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle der réservesuisse für die Dauer von 2 Jahren eine Treuhandgesellschaft, welche Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist.
- 2 Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Jahresrechnung der réservesuisse und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

VII. Rechtsschutz

Art. 34 Behandlung von Streitigkeiten, Beschwerdeinstanzen

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen einem Pflichtlagerhalter und der réservesuisse richtet sich das Verfahren nach Art. 47 Bst. b LVG.
- 2 Verfügungen, die von der réservesuisse gestützt auf Landesversorgungsrecht erlassen worden sind, sind nach Art. 45 ff. LVG anfechtbar. Gegen Verfügungen der réservesuisse, die gestützt auf andere bundesrechtliche Vorschriften erlassen werden, können diejenigen Rechtsmittel ergriffen werden, die im entsprechenden Erlass vorgesehen sind.
- 3 Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der réservesuisse oder zwischen einem Mitglied und der réservesuisse entscheiden die ordentlichen Gerichte. Für solche Streitigkeiten wird Bern als Gerichtsstand bezeichnet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Auflösung und Liquidation

- 1 Die réservesuisse ist aufzulösen, wenn der statutarische Zweck dahinfällt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (Art. 911 OR).
- 2 Die Liquidation wird nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt (Art. 913 OR).
- 3 Wenn die öffentlichen Interessen es erfordern, können überschüssige Mittel auch für andere Zwecke zu Gunsten der Konsumenten lebenswichtiger Güter verwendet werden.

Art. 36 Bekanntmachungen

- 1 Publikationsorgan der réservesuisse für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- 2 Die weiteren Mitteilungen der réservesuisse an die Genossenschafter erfolgen auf elektronischem Weg oder durch Brief an die der réservesuisse gemeldeten elektronischen und/oder postalischen Adressen im Mitgliederverzeichnis.

Art. 37 Inkrafttreten

Die Statuten wurden wie folgt genehmigt:

- am 31. Oktober 2018 von der ausserordentlichen Generalversammlung;
- am 9. November 2018 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung;
- der Verwaltungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2019

réservesuisse genossenschaft

Der Präsident:



Josef Achermann

Der Vorsitzende
der Geschäftsleitung:



Dr. Hans Häfliger